

ZH_OBERGERICHT VB140011 vom 21. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB140011

FR: ZH_OBERGERICHT VB140011 du 21 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT VB140011 del 21 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. Februar 2014 reichte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Horgen eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Grundbuchamtes B. _____ vom 8. Januar 2014 ein (act. 6/1), mit welcher dieses eine Grundbuchanmeldung des Beschwerdeführers vom 6. Januar 2014 abgewiesen hatte (act. 6/2/1). Am

E. 3

November 2010 (LS 212.51) wird die Verwaltungskommission zur Behandlung der einzelnen Geschäfte mit fünf Mitgliedern des Obergerichts besetzt. Diese sind gleichzeitig am Handelsgericht bzw. in den Zivil- oder Strafkammern tätig. Ein Anspruch auf Besetzung des Spruchkörpers allein mit Richtern aus einer bestimmten Kammer sieht die Verordnung nicht vor. Eine Zusammensetzung nur aus im Strafrecht tätigen Richtern erscheint denn auch nicht angebracht, da es sich vorliegend entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht um eine strafrechtliche, sondern

- 4 - um eine aufsichtsrechtliche Angelegenheit handelt. Der Antrag des Beschwerdeführers ist damit abzuweisen.

E. 3.1

Im Weiteren ersucht der Beschwerdeführer die Verwaltungskommission um Erlass einer einstweiligen Verfügung, welche dem Betreibungsamt Thalwil- Rüslikon-Kilchberg verbieten soll, die Familie A. _____ aus der Wohnung am ... [Adresse] in C. _____ auszuweisen (act. 1 S 2).

E. 3.2

Wie dargelegt wurde, handelt es sich bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich um die unmittelbare Aufsichtsbehörde über die dem Obergericht unterstellten Gerichte, namentlich das Bezirksgericht Horgen, und um die mittelbare Aufsichtsbehörde über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden. Aufgabe der Verwaltungskommission als Aufsichtsbehörde ist es, entweder durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine tatsächlich oder vermeintlich unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde). Zur Vornahme anderweitiger, darüber hinausgehender Anordnungen ist die Verwaltungskommission in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nicht zuständig. Dem Ersuchen des Beschwerdeführers um Erlass einer einstweiligen Verfügung gegenüber dem Betreibungsamt Thalwil- Rüslikon-Kilchberg kann bereits deshalb nicht entsprochen werden, weil die Verwaltungskommission nicht die unmittelbare, sondern bloss die mittelbare Aufsichtsbehörde über das besagte

Betreibungsamt ist, und selbst dies nur unter der einschränkenden Voraussetzung, dass sich die Aufsichtsbeschwerde nicht gegen einen Beschwerdeentscheid des Bezirksgerichts in SchKG-Sachen richtet (vgl. die Geschäftsverteilung unter den Kammern des Obergerichts ab 1. Juli 2014, abrufbar unter www.gerichte-zh.ch). Allfällige aufsichtsrechtliche Begehren müssten demzufolge vorab bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde, dem Bezirksgericht Horgen, gestellt werden. Erst gegen deren Entscheid könnte

- 5 - der Beschwerdeführer Beschwerde bei der hiesigen Instanz erheben (§ 80 lit. b i.V.m. § 82 GOG, § 80 Abs. 2 GOG). Überdies fällt es ohnehin nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungskommission, als Aufsichtsbehörde einstweilige Verbote im Sinne einer vorsorglichen Massnahme auszusprechen. Als zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde wäre sie vorliegend einzig zur Überprüfung der Frage berechtigt, ob sich der vorinstanzliche Entscheid vom 6. Mai 2014 als offensichtlich haltlos erweise und damit Anlass zu einem aufsichtsrechtlichen Eingreifen gebe (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 30). Einen solchen Antrag stellt der Beschwerdeführer - mit Ausnahme seiner Einwände gegen den Kostenentscheid - indes nicht. Demzufolge ist auf sein Ersuchen um Erlass einer einstweiligen Verfügung mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. 4.1. Den Beschluss der Vorinstanz vom 6. Mai 2014 ficht der Beschwerdeführer nur insoweit an, als er um Berichtigung der Kostenaufgabe ersucht (act. 4 S. 2). 4.2. Die Vorinstanz trat mit Beschluss vom 6. Mai 2014 auf die Beschwerde nicht ein und auferlegte die Gerichtsgebühr von Fr. 500.- und die allfälligen weiteren Kosten dem Beschwerdeführer (act. 3 Dispositiv Ziffer 3 und 4). Entgegen der Darlegung des Beschwerdeführers handelt es sich zumindest bei sachlichen Aufsichtsbeschwerden, d.h. bei Beschwerden, welche sich gegen einen Entscheid der beaufsichtigten Behörde richten, nicht um eine kostenlose Beschwerde. Vielmehr unterliegen sachliche Aufsichtsbeschwerden der Kostenregelung der sinngemäss anwendbaren Zivilprozessordnung (vgl. § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO). Damit gilt die im Zivilverfahren allgemein gültige Regelung, wonach die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 ZPO), auch im aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren. Art. 106 ZPO zufolge werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt, d.h. bei Nichteintreten auf die Beschwerde der klagenden bzw. der beschwerdeführenden Partei. Da die Vorinstanz im Beschluss vom 6. Mai 2014 auf die Beschwerde des

- 6 - Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, ist die Kostenaufgabe zu seinen Lasten aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

E. 5

Im Übrigen macht der Beschwerdeführer zwar Ausführungen zu einem Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. April 2014 (act. 1 S. 1). Dass er gegen das Urteil eine Aufsichtsbeschwerde erheben möchte, ergibt sich aus seiner Eingabe jedoch nicht, weshalb sich weitergehende Erwägungen hierzu erübrigen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen vermögen und sich aufsichtsrechtliche Massnahmen nicht aufdrängen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.